

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

14. JAN. 1969

Gesetz: ZPO § 232 Abs. 2, § 233

Leitsätze:

1. Nicht jeder im Büro eines Rechtsanwalts bei der Bearbeitung einer fristgebundenen Sache unterlaufene Fehler steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegen. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Umstand, auf den die Fristversäumung zurückzuführen ist, von dem Rechtsanwalt zu vertreten ist.
2. Auf die Beachtung von Anweisungen, die durch den Anwalt erteilt werden, seitens einer bewährten und zuverlässigen Sekretärin kann sich der Anwalt verlassen.

Aktenzeichen: 1 AZB 37/68

Beschluß des BAG vom 14. Januar 1969 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Januar 1969 beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. September 1968 - 5 Sa 411/68 - wird aufgehoben.

Dem Beklagten wird für die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e :

I. Der Beklagte hat gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten am 12. Juli 1968 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts Hameln Berufung eingelegt. Die Frist zur Einlegung der Berufung war am 26. Juli 1968 abgelaufen. Die Berufungsschrift ist jedoch erst am 29. Juli, also verspätet, beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Mit Schriftsatz vom 29. Juli 1968, eingegangen



- 2 -

beim Landesarbeitsgericht am 30. Juli 1968, hat der Beklagte wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil die Fristversäumung auf ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zurückzuführen sei. Gegen diesen Beschluß hat der Beklagte sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene sofortige Beschwerde ist begründet.

Da nicht geltend gemacht wird, der verspätete Eingang der Berufungsschrift beruhe auf einem Naturereignis, darf nach § 233 ZPO die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist nur dann gewährt werden, wenn die Partei durch einen anderen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dabei muß die Partei gemäß § 232 Abs. 2 ZPO ein Verschulden ihres Rechtsanwalts als ihres Vertreters gegen sich gelten lassen. Hat dieser bei der Wahrung der Rechtsmittelfrist die ihm obliegende Sorgfaltspflicht außer acht gelassen, so beruht die Fristversäumung nicht auf einem unabwendbaren Zufall. Ein bloßes Versagen einer Bürokraft des Rechtsanwalts würde dagegen der Wiedereinsetzung nicht entgegenstehen, wenn der Anwalt glaubhaft macht, daß er bei der Organisation und Überwachung seines Büros die von ihm zu fordernde äußerste Sorgfalt erbracht hat.

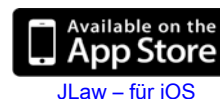
Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen im Streitfall vor. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht gefolgt werden, wenn es meint, der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe die ihm obliegende Sorgfaltspflicht außer acht gelassen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten deshalb ein Vorwurf trifft, weil er es seinem Lehrling im dritten Lehrjahr überließ, den ihm mitgeteilten Ablauf der Berufungsfrist in den Fristenkalender einzutragen, und nicht kontrollierte, ob die Eintragung entsprechend seinen Angaben vorgenommen wurde. Dieser Umstand ist für die Versäumung der Frist unerheblich. Denn der Prozeßbevollmäch-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tigte des Beklagten hat bei der Bearbeitung der an eine Rechtsmittelfrist gebundenen Sache die von ihm zu fordernde Sorgfalt beachtet.

Das gilt jedenfalls für den 24. Juli 1968, als dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten die Akten zum Zwecke der Anfertigung der Berufungsschrift vorgelegt wurden. Er hat glaubhaft gemacht, daß er an diesem Tage die Berufungsschrift diktiert und im Hinblick auf den von ihm zutreffend auf den 26. Juli 1968 berechneten Ablauf der Berufungsfrist seiner Sekretärin die Anweisung gegeben hat, die Berufungsschrift spätestens am 25. Juli 1968 zu schreiben. Diese Anweisung konnte von der bei dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten seit 12 Jahren tätigen Sekretärin nur dahin verstanden werden, daß die ihr diktierte Berufungsschrift am 25. Juli nicht nur zu schreiben, sondern auch zur Post aufzugeben war; in der Praxis des Anwalts des Beklagten besteht, wie glaubhaft gemacht ist, die Übung, bei unmittelbar bevorstehendem Fristablauf Rechtsmittelschriften gesondert abzusenden. Bei der Entfernung Bad M - H und unter Berücksichtigung der erforderlichen Beförderungszeit hätte der Zeitraum von über 24 Stunden zur Wahrung der Rechtsmittelfrist genügt, wenn die Sekretärin des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten entsprechend der ihr gegebenen Anweisung den Schriftsatz am 25. Juli 1968 geschrieben und abgesandt hätte.

Den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten traf kein Verschulden, wenn er sich nach den bisher mit seiner Sekretärin gemachten Erfahrungen darauf verließ, sie würde seine Anweisung befolgen. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts durfte der Anwalt des Beklagten damit rechnen, die bewährte und zuverlässige Sekretärin werde die Berufungsschrift innerhalb des ihr angegebenen Zeitraums so rechtzeitig anfertigen, daß sie früh genug beim Landesarbeitsgericht eingehen konnte. Der Anwalt hat nicht zu vertreten, daß sich seine Sekretärin über die ihr gegebene und für sie unmißverständliche Anweisung hinwegsetzte und eigenmächtig die Anfertigung der Berufungsschrift zwei Tage hinauszögerte, weil sie, eben unter Nichtbeachtung der Anweisung, davon ausging, der in dem Fristkalender eingetragene Ablauf der Berufungsfrist sei richtig berech-



net worden. Auf diesen Fehler der Sekretärin, nicht auf ein von dem Rechtsanwalt zu vertretendes Verhalten, ist die Versäumung der Frist zurückzuführen (AP Nr. 44 zu § 232 ZPO).

Nach der von dem erkennenden Senat eingeholten Auskunft besteht in dem Anwaltsbüro des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten die generelle Anweisung, fristgebundene Rechtsmittelschriften von dem Anwalt, der gerade anwesend ist, unterschreiben zu lassen. Darauf, daß die zuverlässige und erfahrene Sekretärin diese Anweisung ebenfalls befolgen werde, konnte sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten wiederum verlassen. Er konnte somit, als ihm die Berufungsschrift nicht am 25. Juli 1968 zur Unterschrift vorgelegt wurde, davon ausgehen, seine Sekretärin habe entsprechend der bestehenden Anweisung die Berufungsschrift von einem seiner Sozien unterschreiben lassen.

Das Fehlverhalten der Sekretärin des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ist ein Büroversehen, für das der Beklagte nicht einzustehen hat.

Deshalb war ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

